

BVGer E-2571/2023 vom 12. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2571_2023

FR: TAF E-2571/2023 du 12 septembre 2025

IT: TAF E-2571/2023 del 12 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 5 VwVG) und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-2571/2023 Seite 7

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich im Ergebnis – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich begründet und wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Das Urteil ist demzufolge nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen ediert. Der Antrag auf Beizug der Akten der kantonalen Migrationsbehörde wird abgewiesen, da einerseits nicht ersichtlich ist, inwiefern diese den vorliegenden Sachverhalt erhellen, und andererseits auf Ausführungen zu diesem Antrag durch den Beschwerdeführer verzichtet wurde (vgl. Beschwerde Ziffer 52).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer begründet sein Kassationsbegehren unter anderem damit, die aktuellsten Entwicklungen im Sudan seien nicht Teil der Beurteilung gewesen, weshalb das Mehrfachgesuch aus diesem Grund zur erneuten Überprüfung an die Vorinstanz

zurückzuweisen sei.

E. 2.2

In der angefochtenen Verfügung vom 5. April 2023 führte das SEM im Rahmen der Prüfung zum Wegweisungsvollzug in den Sudan im Wesentlichen aus, es lägen keine Hinweise vor, nach welchen der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten habe, die über einen sogenannten «Background Check» hinausgingen, oder er persönlich gefährdet sein würde. Weder die in seinem Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Sudan. Zwar sei am 25. Oktober 2021 ein Militärputsch verübt worden und im Nachgang sei es zu Massendemonstrationen und Streiks gekommen, wobei Personen verletzt und getötet worden seien. Trotz dieser Ereignisse und der angespannten Lage bestehe aber derzeit im Sudan nicht landesweit eine Kriegsbeziehungsweise Bürgerkriegssituation oder ein Zustand allgemeiner Gewalt gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20). Der

E-2571/2023 Seite 8 Beschwerdeführer stamme ursprünglich aus dem sudanesischen Bundesstaat D._____. Aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage und humanitären Situation sei eine Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden nach D._____ zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zumutbar zu erachten. Es sei ihm jedoch angesichts der im Sudan bestehenden Niederlassungsfreiheit möglich und zumutbar, sich im Sinne einer weiteren innerstaatlichen Wohnsitzalternative in einem anderen Teil des sudanesischen Staatsgebietes, zum Beispiel im Grossraum F._____, niederzulassen. Dort herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt. Zudem lebten heute bereits eine Vielzahl von intern vertriebenen Personen verschiedener Ethnien, auch aus den Bundesstaaten D._____ und J._____, in F._____ und Umgebung. Aufgrund der soziokulturellen Gegebenheiten im Sudan sei davon auszugehen, dass Vertreter dieser Diaspora ihren aus D._____ stammenden Landsleuten, und damit auch dem Beschwerdeführer, zur Seite stünden und ihm Unterstützung böten.

E. 2.3

In seiner Vernehmlassung vom 10. April 2024 führte das SEM sodann aus, seit dem 15. April 2023 komme es im Sudan landesweit zu schweren Kampfhandlungen zwischen der Armee (Sudanese Armed Forces SAF) und einer paramilitärischen Gruppe (Rapid Support Forces RSF). Zahlreiche weitere bewaffnete Gruppierungen seien involviert und unterstützten die eine oder andere Partei. Aus diesen Gründen habe es am 28. Februar 2024 beschlossen, bis auf Weiteres keine Verfügungen mit Anordnung des Wegweisungsvollzugs in den Sudan zu erlassen. Weiter werde der zwangsweise Vollzug der Wegweisung von Personen aus dem Sudan vorerst eingestellt. Laufende Ausreisefristen, die für abgewiesene Personen aus dem Sudan angesetzt worden seien, würden auf Gesuch hin erstreckt. Es habe das BVGer am 28. März 2024, das heisse, vor Ablauf der Frist zur Einreichung vorliegender Vernehmlassung, über diese Praxisänderung informiert. Das SEM beobachte die Situation im Sudan laufend und sorgfältig und werde zu gegebenem Zeitpunkt eine erneute Standortbestimmung vornehmen. Vor diesem Hintergrund könne sich das SEM derzeit inhaltlich zur Beschwerde nicht weiter äussern.

E. 3.1

Massgebend für die Feststellung des Sachverhalts ist der Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids (SCHINDLER BENJAMIN, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.),

E. 3.2

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5 m.w.H.).

E. 4

Vorliegend führte das SEM in der angefochtenen Verfügung vom 5. April 2023 unter anderem aus, es bestehe im Sudan derzeit nicht landesweit eine Kriegsbeziehungsweise Bürgerkriegssituation oder ein Zustand allgemeiner Gewalt. Anlässlich seiner Vernehmlassung vom 10. April 2024 hielt es hingegen fest, seit dem 15. April 2023 komme es im Sudan landesweit zu schweren Kampfhandlungen zwischen den SAF und den RSF, und der zwangsweise Vollzug der Wegweisung von Personen aus dem Sudan werde vorerst eingestellt. Das SEM beobachte die Situation im Sudan laufend und sorgfältig und werde zu gegebenem Zeitpunkt eine erneute Standortbestimmung vornehmen. Der Vernehmlassung lässt sich demnach entnehmen, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt in Bezug auf die allgemeine Situation bei einer Rückkehr in den Sudan verändert hat. Der Sachverhalt erweist sich somit zum aktuellen Zeitpunkt als nicht hinlänglich erstellt. Da in der Zwischenzeit das Behandlungsmoratorium aufgehoben wurde, ist die Sache zur Abklärung des Sachverhalts und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in der Beschwerdeschrift.

E. 6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt werden.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch

verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Der Aufwand der Rechtsvertreterin betreffend die unaufgefordert eingereichten Eingaben vom 6. Dezember 2023, 22. April 2024 und 4. November 2024 ist nicht zu entschädigen (Art. 8 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 690.– (inkl. Auslagen) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2571/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.